



**ESSENHEIMERKUNSTVEREIN**  
KUNSTFORUM RHEINHESSEN e.V.  
Kirchstrasse 2 | 55270 Essenheim

**Stand 29.01.2010**

## **Satzung des "Essenheimer Kunstverein - Kunstforum Rheinhessen e.V."**

### **1. Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen "Essenheimer Kunstverein - Kunstforum Rheinhessen e.V. Er besteht in rechtsfähiger Form und soll eingetragen werden. Der Verein hat seinen Sitz in Essenheim.

### **2. Zweck des Vereins**

- a) Der Verein hat sich der Förderung der Kunst, insbesondere der bildenden Kunst, in Essenheim, Rheinhessen und Umgebung zur Aufgabe gemacht. Dies soll in erster Linie erreicht werden durch:
  - Ausstellungen Essenheimer und anderer Künstler(innen) sowie von Museen in Essenheim und Rheinhessen
  - Durchführungen von Vorträgen und anderer künstlerischen Veranstaltungen in Essenheim und Rheinhessen
- b) Der Verein hat u.a. folgende lokale, inhaltliche und regionale Ziele:  
feste Ausstellungsräume für längere Ausstellungen, Veranstaltungen auch anderer Künste als der bildenden Kunst, z.B. Dokumentar-Film-Kunst, Zusammenarbeit mit anderen Kulturträgern in der Region. Der Verein wird seine Aufgabe in Zusammenarbeit mit gleichartigen Vereinen im In- und Ausland sowie durch Informationen seiner Mitglieder über künstlerische Ereignisse erfüllen.

### **3.**

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zugunsten der Allgemeinheit im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf niemand durch zweckfremde Verwaltungsaufgaben oder unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Beteiligung am Vermögen.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- d) Der Verein erstattet Auslagen. Über ihre Pauschalierung entscheidet der Vorstand. Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Finanzwart/in können eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des Vorstandes, beschlossen wird.

### **4. Mitglieder**

- a) Dem Verein können natürliche und juristische angehören.
- b) Natürliche Personen können dem Verein angehören als:

- Einzelmitglieder (ab 18 Jahre)
  - Familienmitglieder (Ehegatten und minderjährige Kinder; Lebensgefährten in einer Lebensgemeinschaft sind Ehegatten gleichgestellt)
  - Fördernde Mitglieder
  - Ehrenmitglieder
- c) Juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts aller Art können Vereinsmitglieder sein.
- d) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die sich in besonderem Maß zur Aufgabe gemacht haben, die Arbeit des Vereins vor allem auch materiell zu gewährleisten und zu fördern.
- e) Ehrenmitglied kann jede Person werden, die sich um die kulturellen Einrichtungen in Essenheim und Rheinhessen oder um Ziele des Vereins hervorragend verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand einstimmig angetragen. Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge.

#### **5. Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- a) Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod.
- b) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich Form erklärt werden. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
- c) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung. Der Ausgeschlossene kann hiergegen binnen Monatsfrist nach Zugang des Beschlusses die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen. Der Ausschluss kann insbesondere erfolgen, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Ziele des Vereins wesentlich beeinträchtigt.
- d) Die Streichung von der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand ist.

#### **6. Rechte der Mitglieder**

- a) Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Eintritt zu allen Veranstaltungen des Vereins.
- b) Der Verein wird nach Kräften dafür sorgen, dass Mitglieder gegen ein mäßiges Entgelt jedes Jahr eine Jahresgabe erwerben können.
- c) Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung, natürliche Personen vom 18. Lebensjahr an. Im Falle einer Familienmitgliedschaft können zwei Personen abstimmen
- d) Durch den Beitritt übernimmt jedes Mitglied die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages entsprechend der Art seiner Mitgliedschaft.

#### **7. Pflichten der Mitglieder**

Durch den Beitritt übernimmt jedes Mitglied die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages entsprechend der Art seiner Mitgliedschaft.

#### **8. Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **9. Die Mitgliederversammlung**

- a. Der Mitgliederversammlung obliegen:
1. die Entgegennahme des Jahresberichtes,

2. die Entlastung des Vorstandes,
  3. die Wahl des Vorstandes,
  4. die Wahl von zwei Kassenprüfern,
  5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  6. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  7. die ihr sonst durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben.
- b. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt; sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung soll mindestens vier Wochen vorher schriftlich erfolgen; die schriftliche Einladung gilt mit der Absendung als erfolgt.
- c. Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Verspätet eingereichte Anträge können behandelt werden, wenn der Vorstand zustimmt, oder wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder die sofortige Behandlung fordern, ausgenommen sind hiervon Anträge auf Änderung der Satzung.
- d. Mit der Einladung ist die Tagesordnung zu versenden. Sie soll mindestens folgende Punkte enthalten
1. Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
  2. Bericht der (s) Vorsitzenden,
  3. Bericht der (s)/ Kassiererin (s)
  4. Bericht der Kassenprüfer,
  5. Entlastung des Vorstandes,
  6. Eventuell Wahlen,
  7. Anträge,
  8. Verschiedenes.
- e. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Ausgenommen ist die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die mit Zweidrittelmehrheit erfolgt.
- f. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das von der(m) Vorsitzenden als Versammlungsleiter (in) und der(m) von ihr(m) bestellten Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse sollen den Mitgliedern zeitnah (innerhalb eines Vierteljahres) bekannt gemacht und das Protokoll in der nächsten Mitgliederversammlung vorgelesen werden.

## **10. Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind von der(m) Vorsitzenden des Vorstandes einzuberufen, wenn sie(er) dies für erforderlich hält. Sie sind ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder von der Hälfte des Vorstandes gefordert wird.

## **11. Der Vorstand**

- a) Den Vorstand bilden die(der) Vorsitzende, ein(e) Stellvertreter(in), die(der) Kassenführer(in), die(der) Schriftführer(in) und bis zu drei weitere Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- b) Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern des Vorstandes werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt, im Falles des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes wird die(der) Nachfolger(in) jeweils für die Zeit bis zum Ablauf der Wahlperiode zum Ablauf der Wahlperiode gewählt Der Vorstand führt die Geschäfte bis zur Wahl des neuen ordentlichen Vorstandes.

- c) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der(die) Vorsitzende und ihr(e) sein(e) Stellvertreter(in). Jede(r) von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird jedoch festgelegt, dass die(der) Stellvertreter(in) nur bei Verhinderung der(des) Vorsitzenden vertreten kann.

## 12.

- a) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Diese sollen von der (m) Vorsitzenden mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Darunter muss sich die(der) Vorsitzende oder ihr(e) Stellvertreter(in), befinden.
- b) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- c) Über die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass von der der(dem) Vorsitzenden oder ihrer(m), seiner(m) Stellvertreter(in) und der(m) Schriftführer(in) zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zu übersenden ist.
- d) In Ausnahmefällen können Vorstandsbeschlüsse im Wege des Umlaufs gefasst werden, es sei denn, dass ein Vorstandsmitglied widerspricht.

## 13. Geschäftsführung und Verwaltung

Die Erledigung der laufenden Geschäfte wird vom Vorstand wahrgenommen. Er kann dazu Fachausschüsse bilden, insbesondere ein Kurator(inn)en-Team für die Planung und Durchführung der künstlerischen Vorhaben des Vereins und ein Team Dokumentar-Film-Kunst.

## 14. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## 15. Die Auflösung des Vereins

- a. Die Auflösung des Vereins oder die Verschmelzung mit einem anderen Verein erfolgt durch Beschluss einer Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck einzuberufen ist. Diese Mitgliederversammlung ist jedoch nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Mitglieder anwesend ist. Ein Beschluss über die Auflösung erfordert eine Zustimmung von 50% plus eines von allen Mitgliedern. Schriftliche Abstimmung ist in diesem Fall zulässig. Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande, so kann der Vorstand zu einer erneuten Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einladen, die diesen Beschluss mit zwei Dritteln Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder fassen kann.
- b. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Liquidatoren.
- c. Das Vereinsvermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden, fällt vielmehr der Ortsgemeinde Essenheim oder einer sonstigen gemeinnützigen Institution Körperschaft mit der Verpflichtung zu, es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Datum der Errichtung der Satzung:

Die Satzung wurde am 26.01.1988 von der Mitgliederversammlung beschlossen und am 06.10.1988, am 22.09.1999, am 26.01.2007 und am 29.01.2010 von der Mitgliederversammlung geändert.